



## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, vertreten durch ECO-WT, Wirtschafts- u. Steuerberatungs-GmbH, 8010 Graz, Einspinnergasse 1/II, vom 23. Oktober 2003 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 13. Oktober 2003 betreffend Einkommensteuer 2002 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Gegenüber der Berufungsvorentscheidung vom 8. Jänner 2004 ergibt sich keine Änderung.

### Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw), der als Vortragender (EDV-Trainer) beim WIFI Steiermark und einer Fachhochschule in G Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielt, machte für das Streitjahr 2002 ua. Betriebsausgaben für ein **Arbeitszimmer** (und anteilige Afa) in Höhe von € 3.957,18 geltend.

Dem wurde vom Finanzamt mit der Begründung nicht gefolgt, dass die Vortragstätigkeit des Bw im Wesentlichen außerhalb des (im Wohnungsverband gelegenen) Arbeitszimmers ausgeübt werde, weshalb die geltend gemachten Aufwendungen gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 idF BGBl. I, Nr. 201/1996 steuerlich nicht abzugsfähig seien.

Dagegen wurde in der Berufung vorgebracht, dass ein ausschließlich bzw. überwiegend Vortragender zwar außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers tätig werde, dass hiefür jedoch Vorträge auszuarbeiten und vorzubereiten seien, was im Arbeitszimmer erfolge. Da der Bw ausschließlich Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erziele und seine beruflichen Vorberei-

---

tungen für die Vorträge im häuslichen Arbeitszimmer auszuführen habe, sei nicht verständlich, dass die anteiligen Kosten für das Arbeitszimmer nicht berücksichtigt werden könnten. Der vom Finanzamt vertretenen Auffassung sei nicht zu folgen, weil – auch wenn die Vorträge außer Haus erledigt werden – die Vorbereitungen dafür genauso arbeits- und zeitintensiv wie der jeweilige Vortrag selbst seien, bzw. vielleicht sogar mehr Zeit in Anspruch nehmen. Diese Vorbereitung könne vom Bw nur im häuslichen Arbeitszimmer vorgenommen werden, weil es sonst keine andere Möglichkeit dafür gebe.

In der Berufungsvorentscheidung hielt das Finanzamt an seinem Standpunkt fest und führte dazu ua. aus, dass der Mittelpunkt einer Vortragstätigkeit nach der Verkehrsauffassung stets jener Ort sei, an dem die Abhaltung des Vortrages bzw. die Vermittlung des Wissens an die Zuhörer erfolgt. Auch wenn eine Vorbereitungstätigkeit zweifellos eine gewisse Vorbereitungszeit erfordert, stelle diese Vorbereitungstätigkeit nicht den Mittelpunkt der Vortragstätigkeit, also die unmittelbare Wissensvermittlung an die Zuhörer dar.

Dagegen wurde vom Bw (ohne weitere Begründung) Vorlageantrag an die Abgabenbehörde zweiter Instanz erhoben. Im Zuge der ho. Rechtsmittelbearbeitung wurde vom steuerlichen Vertreter dazu fernmündlich ergänzt, dass im Streitfall kein Arbeitszimmer sondern ein entsprechend ausgestattetes Büro vorliege, in dem auch zwei geringfügig beschäftigte (familienfremde) Personen gearbeitet hätten.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 idF BGBl. I Nr. 201/1996 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung nicht abgezogen werden. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.

Dient das Arbeitszimmer einer Tätigkeit, die im Wesentlichen **außerhalb** des Arbeitszimmers ausgeübt wird, sind die Aufwendungen **generell** (unabhängig von der darin verbrachten Zeit) nicht abzugsfähig. So stellt ein für Vorbereitungs- und Korrekturzwecke verwendetes häusliches Arbeitszimmer eines Lehrers nach der Rechtsprechung nicht den Tätigkeitsmittelpunkt dar (VwGH 20.1.1999, 98/13/0132 und VwGH 26.5.1999, 98/13/0138). Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bei Lehrtägigen (Vortragenden) ist, wie vom Finanzamt zutreffend ausgeführt, vielmehr jener Ort, an dem die unmittelbare Vermittlung von Wissen und technischem Können an die Schüler selbst erfolgt. Da es sich hier um die

---

Frage der Abgrenzung des Bereiches der Einkünfteerzielung zum übrigen Lebensbereich handelt, bildet den Maßstab dafür die Verkehrsauffassung. Darnach kann aber die vom Bw als EDV-Trainer am WIFI und an einer Fachhochschule entfaltete Tätigkeit naturgemäß nicht in einem im häuslichen Wohnungsverband befindlichen Arbeitszimmer vorgenommen werden. Die Ausführungen in der Berufung weisen dazu selbst auf das typische Berufsbild eines "ausschließlich bzw. überwiegend" Vortragenden hin, der *außerhalb* des häuslichen Arbeitszimmers tätig ist und dem das Arbeitszimmer für die Vorbereitung und Ausarbeitung dieser Vorträge dient. Dass diese Vorbereitungen einen erheblichen Zeitaufwand erfordern ("wenn nicht sogar mehr Zeit in Anspruch nehmen, als der Vortrag selbst"), ändert nichts daran, dass als Tätigkeitsmittelpunkt des Bw der Ort seiner Vortragstätigkeit (Wissensvermittlung) und nicht das Arbeitszimmer anzusehen ist.

Der ergänzend vorgebrachte Einwand, das Arbeitszimmer stelle nach seiner Ausstattung und Mitbenutzung durch zwei Arbeitskräfte ein Büro dar, das eine Mischverwendung im Rahmen der privaten Lebensführung typischerweise ausschließe, ist aus folgenden Gründen nicht zielführend:

Laut Anlagenverzeichnis zum Jahresabschluss 31.12.2002 war dieses Büro maschinell mit verschiedenen EDV-Geräten (insbes. Computer, Drucker, Tower, Monitore, Digitalkamera, Flachbildschirm, Notebook) ausgestattet, und ist als Büroeinrichtung eine Sitzgarnitur aktenkundig, die am 2. Oktober 2001 um € 1.762,83 angeschafft wurde. Dies entspricht aber dem Erscheinungsbild eines Arbeitszimmers, das nach der Verkehrsauffassung eine Nutzung im Rahmen der privaten Lebensführung durchaus zulässt, weil elektronische Geräte dieser Art aufgrund der vielfachen Nutzungsmöglichkeiten des Internets auch im privaten Bereich häufig Verwendung finden – Digitalkameras, Laptops oder Notebooks sind gleichfalls Wirtschaftsgüter, die typischerweise eine gemischte Verwendung ermöglichen – und Personen, die sich mit elektronischen Medien etwa hobbymäßig befassen, solche Geräte auch in unterschiedlicher Stückzahl besitzen. Das Vorhandensein einer Sitzgarnitur in einer Preiskategorie von € 1.762,83 (rund S 24.000,-) indiziert ebenfalls keine ausschließlich berufliche (betriebliche) Nutzungsmöglichkeit, sondern vermittelt den Eindruck eines sonst typischerweise in Wohnzimmern verwendeten Wirtschaftsgutes.

Nicht nachvollziehbar ist bei dem erweiterten Sachvorbringen, dass in diesem Zimmer (mit einer Größe von 24,51 m<sup>2</sup>) noch zwei angestellte Personen regelmäßig gearbeitet haben sollen, da der Bw diesen Raum eigenen Angaben zufolge für arbeits- und zeitintensive Vorbereitungen seiner Vorträge benötigt hat. Dazu ist festzuhalten, dass in der Berufung (bzw. Berufungsergänzung vom 13.11.2003) von einer zusätzlichen Nutzung dieses Raumes durch dritte Personen noch keine Rede gewesen ist, sondern das Arbeitszimmer vom Bw nur als seinen Vortragsvorbereitungen dienend dargestellt wurde. Dies mit dem gesonderten Hinweis,

dass ihm dafür sonst keine andere Möglichkeit zur Verfügung stand. Hinzu kommt, dass das unter der Adresse Z-Gasse 37, G, ausgewiesene Arbeitszimmer aufgrund einer am 25. Oktober 2002 erfolgten Betriebsverlegung vom bisherigen Standort (H-Gasse 14, G) im Streitjahr nicht mehr als 2 Monate und vier Tage genutzt werden konnte, was zufolge der ganzjährigen Beschäftigung beider Mitarbeiter (7.1. bis 31.12.2002) eine ins Gewicht fallende Mitbenutzung des Arbeitszimmers durch diese Personen sowie die Notwendigkeit dafür ausschließt. Sollte das Arbeitszimmer von den Mitarbeitern des Bw im Rahmen der von vornherein zeitlich begrenzten Verfügbarkeit (Betriebsverlegung; geringfügige Beschäftigung) fallweise benutzt worden sein, so ändert dies nach dem vom Bw wiederholt beschriebenen (Haupt)Zweck dieses Raumes nichts am Charakter eines im Wohnungsverband befindlichen Arbeitszimmers.

Die Berufung war somit unbegründet.

Der in der Berufungsvorentscheidung erfolgten Anerkennung des Lohnaufwandes (Kürzung laut Einkommensteuerbescheid 2002 um € 3.920,64 vor Nachrechnung des Lohnzettels) wird beigetreten.

Graz, am 30. Juni 2006